

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 30. November 1976

Datum	Inhalt	Seite
24. 11. 1976	Verordnung über die Schutzwaldverzeichnisse (SWaldVV)	463
24. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz	467
6. 8. 1976	Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren (KennzV-Fw)	467
12. 11. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	478
16. 11. 1976	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	480

Verordnung über die Schutzwaldverzeichnisse (SWaldVV)

Vom 24. November 1976

Auf Grund des Art. 10 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 551) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Form der Schutzwaldverzeichnisse

(1) Die Schutzwaldverzeichnisse bestehen aus:

1. Übersichtsblättern (**Anlage 1**), in denen ein zusammenhängender Schutzwald innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde hinsichtlich seiner Grenzen, seiner Größe und seiner Art (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BayWaldG) beschrieben ist. Die Übersichtsblätter sind fortlaufend nummeriert. Sie haben die Größe DIN A 4.
2. Karteiblättern (**Anlage 2**). Jedes Flurstück innerhalb eines in einem Übersichtsblatt beschriebenen Schutzwaldes erhält ein eigenes Karteiblatt. Die Karteiblätter haben die Größe DIN A 4. Sie weisen folgende Farben auf:
Staatswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG) hellgrün
Körperschaftswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BayWaldG) hellrot
Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG) hellgelb.
3. Übersichtskarten für alle Schutzwälder innerhalb des Bereichs einer unteren Forstbehörde (Maßstab mindestens 1:50 000). Die einzelnen zusammenhängenden Schutzwälder sind mit der jeweils entsprechenden Nummer des Übersichtsblattes gekennzeichnet. Sie sind in der Übersichtskarte schwarz umrandet.

(2) Lassen sich die Grenzen des Schutzwaldes im Übersichtsblatt oder im Karteiblatt nicht hinreichend deutlich beschreiben, so genügt es, die Grenzen grob zu umschreiben und auf die Übersichtskarten Bezug zu nehmen.

(3) Die Übersichtsblätter sind nach ihren Nummern, die jeweils dazugehörigen Karteiblätter nach ihren Flurstücksnummern zu ordnen.

§ 2

Inhalt der Verzeichnisse

(1) In die Verzeichnisse sind alle Schutzwälder im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG aufzunehmen.

(2) In den Karteiblättern sind unanfechtbar gewordene Anordnungen nach Art. 34 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 und Erlaubnisse nach Art. 34 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 BayWaldG einzutragen.

(3) Der Inhalt der Anordnungen und Erlaubnisse (Absatz 2) ist außerdem stichwortartig in die Karteiblätter aufzunehmen.

§ 3

Ausarbeitung der Verzeichnisse

Die Verzeichnisse werden von den unteren Forstbehörden im Benehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern auf Übersichts- und Karteiblättern sowie auf Übersichtskarten (§ 1) ausgearbeitet und den Kreisverwaltungsbehörden zur Anlegung übergeben.

§ 4

Auslegung der Verzeichnisse, Verfahrensbeteiligung

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde macht bei der Anlegung der Verzeichnisse für den Bereich des Landkreises oder für den Bereich einzelner Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete die Auslegung der Entwürfe der ausgearbeiteten Verzeichnisse und der Eintragungsverfügungen ortsüblich bekannt. Sie unterrichtet die Waldbesitzer und Nutzungsberechtigten, die von der Eintragung betroffen sind und deren Aufenthaltsort bekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, über die beabsichtigte Eintragungsverfügung.

(2) Vom Tag der Bekanntmachung an sind die Entwürfe auf die Dauer von drei Monaten öffentlich bei der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle auszulegen. Die Bekanntmachung nach Absatz 1 hat Ort und Dauer der Auslegung sowie den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, zu enthalten.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft im Benehmen mit der unteren Forstbehörde die Bedenken und Anregungen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist verfügt sie die Eintragungen in die Verzeichnisse. In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und die rechtliche Grundlage der Eintragung anzugeben. Die Kreisverwaltungsbehörde stellt die Verfügungen in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zu.

(4) Die unteren Forstbehörden erhalten Abdrucke der Eintragungsverfügungen.

§ 5

Führung der Verzeichnisse

(1) Jede Kreisverwaltungsbehörde bestimmt einen Verzeichnisführer und regelt seine Stellvertretung. Der Verzeichnisführer vollzieht die Eintragungsverfügungen und sorgt für die vorschriftsmäßige Führung und Verwahrung des Verzeichnisses.

(2) Eingetragen wird mit schwarzer Farbe. Änderungen werden durch Streichung der betreffenden Eintragung in roter Farbe, und soweit erforderlich, durch Neueintrag so vorgenommen, daß die bisherige Eintragung leserlich bleibt. Der Verzeichnisführer versieht jede Eintragung mit seiner Unterschrift und mit dem Datum. Eintragungen im Verzeichnis dürfen nicht radiert oder anderweitig unkenntlich gemacht werden.

§ 6

Änderung der Verzeichnisse

(1) Sollen Verzeichnisse durch Hinzufügung oder Herausnahme von Waldflächen geändert werden, gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.

(2) Sonstige Änderungen verfügt die Kreisverwaltungsbehörde.

(3) Die untere Forstbehörde wird benachrichtigt.

§ 7

Einsichtnahme in die Verzeichnisse

(1) Der Waldbesitzer und jeder andere, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann das Verzeichnis einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge verlangen.

(2) Den unteren Forstbehörden sind auf Verlangen beglaubigte Auszüge zu fertigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 24. November 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Kreisverwaltungsbehörde:

Untere Forstbehörde:

Übersichtsblatt Nr. . . .

Art des Schutzwaldes (einschlägige Gesetzesvorschrift)

Kurze Zustandsbeschreibung*)

Beschreibung der Grenzen; Bezeichnung der betroffenen Flurkarten im Maßstab 1:5000 oder 1:2500

Größe in ha

Bemerkung

*) Nur soweit erforderlich, als die Zustandsbeschreibung für evtl. Anordnungen nach Art. 14 Abs. 2 BayWaldG von Bedeutung sein kann.

Karteiblatt Nr. . . .

(zu Übersichtsblatt Nr.)

Kreisverwaltungsbehörde:

Untere Forstbehörde:

Gemarkung:

Flurstücks-Nr. []

Grundbuch des Amtsgerichtes Bd. Bl.

Eigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinn des Art. 4 BayWaldG

Fläche ha, davon Schutzwald ha mit folgenden Grenzen

Eintragungsverfügung, Nr. und Datum	Anordnungen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 BayWaldG	Erlaubnisse im Sinn des Art. 1 Abs. 3 BayWaldG
1	2	3

Bemerkung zu Spalten 2 und 3: Einzutragen sind Nummer und Datum der Anordnung oder Erlaubnis und stichwortartig ihr Inhalt (§ 2 Abs. 2 und 3 SWaldVV).

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz

Vom 24. November 1976

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 8 der Verordnung über das Bayerische Landesamt für Umweltschutz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 453) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 24. November 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungs- träger der Feuerwehren (KennzV-Fw)

Vom 6. August 1976

Auf Grund des Art. 20 Abs. I und II des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 226), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in den **Anlagen 1 und 2** beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen.

§ 2

(1) Angehörige ständiger Wachen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1974 (GVBl S. 423), die nicht Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren sind, tragen Kennzeichen in Anlehnung an die Kennzeichen in **Anlage 2**.

(2) Soweit sie eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind sie berechtigt, die ihrem Amt und ihrer Funktion entsprechenden Kennzeichen in **Anlage 1** zu führen. Als Ärmelabzeichen ist jedoch das der Freiwilligen Feuerwehr bzw. Pflichtfeuerwehr des Standorts zu tragen.

§ 3

(1) Angehörige von Werkfeuerwehren dürfen Kennzeichen in Anlehnung an die Kennzeichen in **Anlage 2** tragen.

(2) Soweit sie eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind sie berechtigt, ihrer dienstlichen Stellung und ihrer Funktion entsprechende Kennzeichen in Anlehnung an die Kennzeichen in **Anlage 1** zu führen.

(3) Die Gestaltung des Ärmelabzeichens richtet sich nach **Anlage 3**.

§ 4

Der Geschäftsführende Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns und sein Stellvertreter dürfen bei Wegfall ihrer Funktion in der Feuerwehr die bisherigen Kennzeichen bis zum Ablauf der Amtszeit weiterführen.

§ 5

(1) Die **Anlagen 1, 2 und 3** sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (KennzV-Fw) vom 13. Oktober 1967 (GVBl S. 467) außer Kraft.

München, den 6. August 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage 1 zur KennzV-Fw

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes oder dunkelblaues Stoffabzeichen mit eingearbeitetem Stadtwappen, gold- oder silberbestickt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstock, Dienstmantel und Schutzjacke oder -mantel; 130 mm unterhalb der Armkugel.

Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde kann das Bundeswappen oder ein ähnliches Emblem als zusätzliches Ärmelabzeichen an gleicher Stelle am rechten Oberärmel getragen werden.

2. Mützenabzeichen (Bild)

Ausführung:

Stadtwappen als Metallschild.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

An der Schirmmütze in der Mitte des Oberteils, an der Bergmütze im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde

Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung

Ausführung und Träger:

Metallknöpfe nach DIN 14941, ϕ 19 mm und 16 mm;

Farbe

gold, matt, für den höheren Feuerwehrdienst,

silber, matt, für alle anderen Dienstkleidungsträger.

5. Mützenriemen

Ausführung:
Lackleder, 14 mm breit, verstellbar; Farbe — einschließlich der Befestigungsknöpfe (ϕ 12 mm — schwarz, glänzend.

Träger:

Laufbahngruppe des mittleren Dienstes (Allgemeiner Feuerwehrdienst: Feuerwehrmann, Oberfeuerwehrmann, Brandmeister — ungeprüft; Brandmeisterdienst: Brandmeister — geprüft, Oberbrandmeister, Hauptbrandmeister); Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur

Ausführung und Träger:

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar; Farbe — einschließlich der Mützenknöpfe nach DIN 14941 — silber, matt, für den gehobenen Feuerwehrdienst, gold, matt, für den höheren Feuerwehrdienst.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet; Farbe silber, matt, für den gehobenen Feuerwehrdienst, gold, matt, für den höheren Feuerwehrdienst.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roten, silber- oder goldfarbenen Balken, Größe 8 × 60 mm; Brandmeisterdienst mit silberfarbener Umrandung.

Träger: Balken

Laufbahngruppe des mittleren Dienstes:

Allgemeiner Feuerwehrdienst:

Feuerwehrmann	1 × rot
Oberfeuerwehrmann	2 × rot
Brandmeister — ungeprüft	3 × rot

Brandmeisterdienst:

Brandmeister — geprüft	1 × rot
Oberbrandmeister	2 × rot
Hauptbrandmeister	3 × rot

Gehobener Feuerwehrdienst:

Brandinspektor	1 × silber
Oberbrandinspektor	2 × silber
Brandamtman	3 × silber
Brandamtsrat	4 × silber
Brandoberamtsrat	5 × silber

Höherer Feuerwehrdienst:

Brandrat	1 × gold
Oberbrandrat	2 × gold
Branddirektor	3 × gold
Leitender Branddirektor	4 × gold
Oberbranddirektor der Landeshauptstadt München	5 × gold

Vorbereitungsdienst:

Feuerwehrmann-Anwärter	ohne
Brandinspektor-Anwärter	1 × silber, schwarz durchwirkt
Brandreferendar	1 × gold, schwarz durchwirkt.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock, Dienstmantel, Schutzjacke oder -mantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen am Helm

a) Feste Funktionsabzeichen (Bild)

(Kennzeichnung organisatorischer Funktionen)

Ausführung:

Wasserbeständiger Klebestreifen als Balken, Größe 15 × 40 mm; Farbe schwarz.

Träger:

Leiter der Berufsfeuerwehr 1 Balken

Trageweise:

Auf der Vorderseite des Helms, senkrecht in der Mitte, 2 mm über dem lichtreflektierenden Streifen.

b) Veränderliche Funktionsabzeichen

(Kennzeichnung taktischer Funktionen)

Ausführung:

Witterungsbeständiges, geschlossenes Gummiband, Breite 10 mm (schmal) oder 20 mm (breit); Farbe schwarz oder rot.

Träger:

Fahrzeugführer als Führer einer Gruppe*	1 Band (schmal, schwarz)
Zugführer	1 Band (breit, schwarz)

Einsatzleitdienst

Bestimmung der Träger in der Dienstordnung des Standorts, z. B.

Inspektionsdienst, B-Dienst	1 Band (schmal, rot)
-----------------------------	-------------------------

Direktionsdienst, A-Dienst	1 Band (breit, rot)
----------------------------	------------------------

Diese Abzeichen sind nur während der Ausübung der jeweiligen Funktion zu führen.

Trageweise:

In Höhe des lichtreflektierenden Streifens, so, daß sie nach oben durch die Schrauben der Innenausstattung des Helms gehalten werden; das lichtreflektierende Band darf dabei ganz oder teilweise verdeckt werden.

* Fahrzeugführer als Führer einer Staffel oder eines Trupps werden nicht gesondert gekennzeichnet.

**Ärmelabzeichen und Mützenabzeichen
der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren**



Ärmelabzeichen
(Originalgröße)

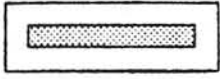


Mützenabzeichen
(Originalgröße)

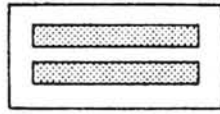
**Dienstgradabzeichen der Dienstkleidungsträger
der Berufsfeuerwehren**

Mittlerer Feuerwehrdienst:

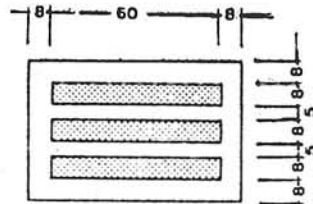
1. Allgemeiner Feuerwehrdienst



Feuerwehrmann

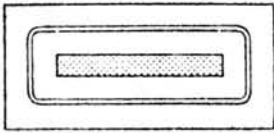


Oberfeuerwehrmann

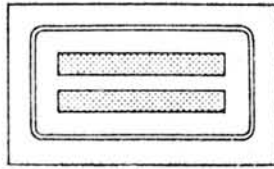


Brandmeister — ungeprüft

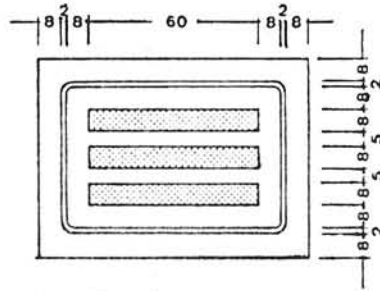
2. Brandmeisterdienst



Brandmeister — geprüft

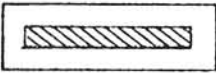


Oberbrandmeister

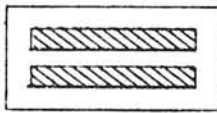


Hauptbrandmeister

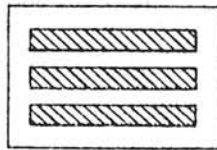
Gehobener Feuerwehrdienst:



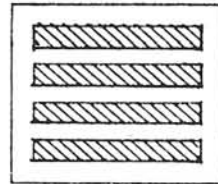
Brandinspektor



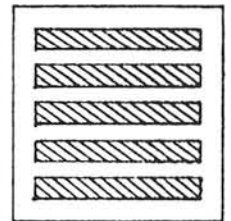
Oberbrandinspektor



Brandamtmann

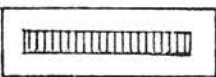


Brandamtsrat

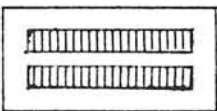


Brandoberamtsrat

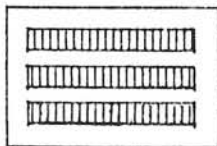
Höherer Feuerwehrdienst:



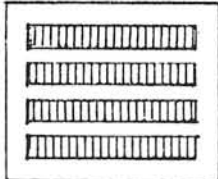
Brandrat



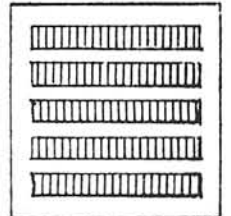
Oberbrandrat



Branddirektor




Leitender
Branddirektor

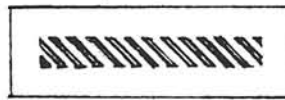
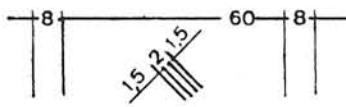


Oberbranddirektor
der Landeshauptstadt
München

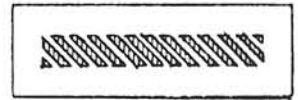
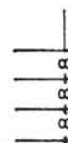
 rot

 silber.

 gold

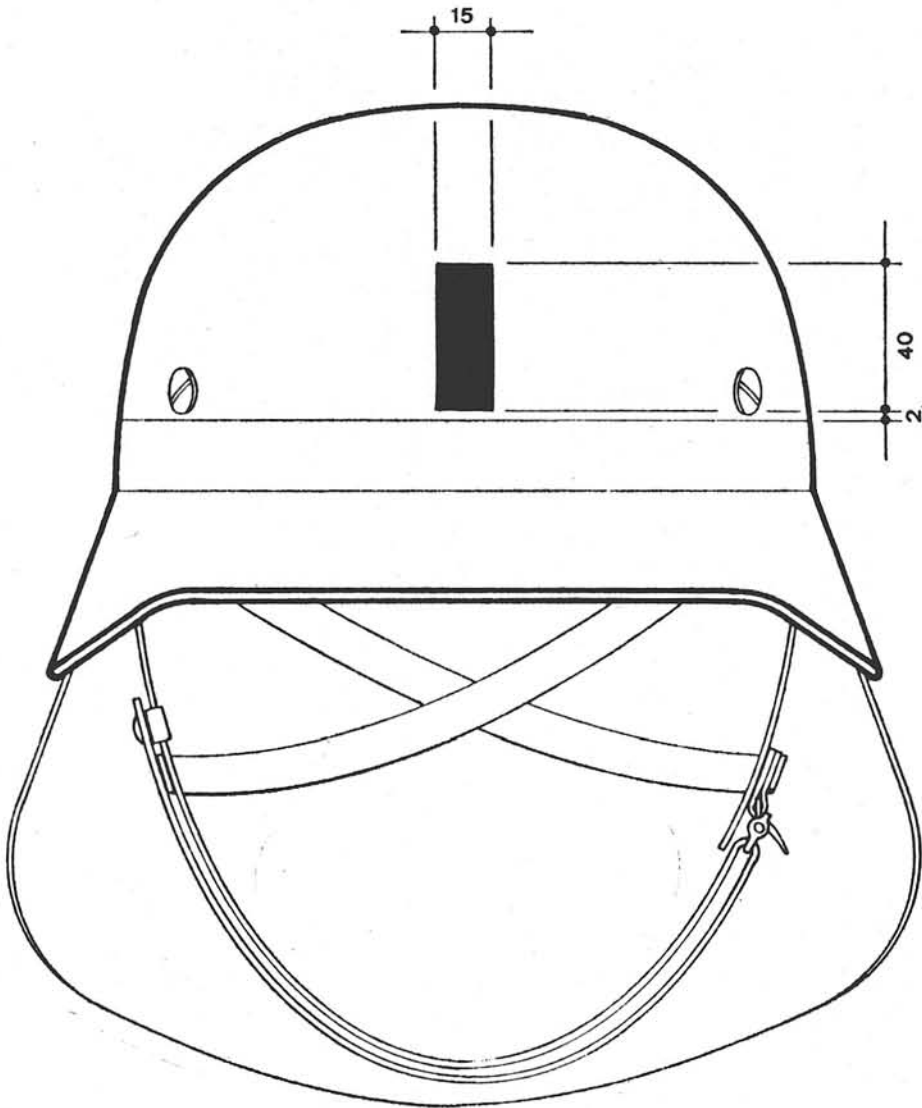


Brandinspektor-Anwärter



Brandreferendar

**Festes Funktionsabzeichen am Helm des Leiters
der Berufsfeuerwehr**



Anlage 2
zur KennzV-Fw

**Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger
der Freiwilligen Feuerwehren
und der Pflichtfeuerwehren**

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Rotes Stoffabzeichen, heraldische Form, silberweiß bestickt, Rautenwappen weiß-blau. An die Stelle des Rautenwappens kann das Gemeindewappen treten.

Der Kreisbrandmeister, der Kreisbrandinspektor und der Kreisbrandrat führen anstelle des Ortsnamens den Namen des Landkreises nach der Verordnung vom 10. April 1973 (GVBl S. 218), dem die Bezeichnung Landkreis vorausgesetzt ist. An die Stelle des Rautenwappens kann das Landkreiswappen treten.

Der Orts- oder Landkreisname wird ohne Schriftband eingestickt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Schutzanzug, 130 mm unterhalb der Armkugel.

Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde kann das Bundeswappen oder ein ähnliches Emblem als zusätzliches Ärmelabzeichen an gleicher Stelle am rechten Oberärmel getragen werden.

2. Kragen- und Mützenabzeichen (Bild)

Ausführung und Träger:

Feuerwehrwappen als Metallschild mit der Darstellung des Feuerwehrsymbols; Farbe

altsilber, matt, für Feuerwehranwärter, bis Hauptlöschmeister,

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

Trageweise:

Als Kragenabzeichen beiderseitig über den Kragenecken von Dienstrock und Dienstmantel, als Mützenabzeichen bei Schirmmützen in der Mitte des Oberteils, bei Bergmützen im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde

Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung

Ausführung und Träger:

Metallknöpfe nach DIN 14941, ϕ 19 mm und 16 mm; Farbe

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren,

silber, matt, für alle anderen Dienstkleidungsträger.

Für die Knöpfe am Bund der Bergmütze gelten die gleichen Farben.

5. Mützenriemen

Ausführung:

Lackleder, 14 mm breit, verstellbar, Farbe einschließlich der Befestigungsknöpfe (ϕ 12 mm) schwarz, glänzend.

Träger:

Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur

Ausführung und Träger:

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar, Farbe einschließlich der Mützenknöpfe nach DIN 14941

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet; Farbe

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter Umrandung und roten oder silberfarbenen Balken, Größen 5×30 mm (schmal) und 8×30 mm (breit).

Träger:

	Balken
Feuerwehrmann	1× rot schmal
Oberfeuerwehrmann	2× rot schmal
Hauptfeuerwehrmann	3× rot schmal
Löschmeister	2× rot schmal
	1× silber schmal
Oberlöschmeister	1× rot schmal
	2× silber schmal
Hauptlöschmeister	3× silber schmal
Brandmeister	2× silber schmal
	1× silber breit
Oberbrandmeister	1× silber schmal
	2× silber breit
Hauptbrandmeister	3× silber breit.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen

a) Funktionsabzeichen am Ärmel (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter oder goldfarbener Umrandung und goldfarbenen Balken, Größen 5×30 mm (schmal) und 8×30 mm (breit).

Träger:	Umrandung	Balken
Kommandant	rot	1× gold schmal
Kreis- und Stadtbrandmeister	rot	2× gold schmal
Kreis- und Stadtbrandinspektor	gold	3× gold breit
Kreis- und Stadtbrandrat	gold	4× gold breit.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß. Nur Kommandanten in kreisangehörigen Gemeinden tragen unter dem Funktionsabzeichen zusätzlich das Dienstgradabzeichen. Bei den übrigen Trägern von Funktionsabzeichen entfällt das Dienstgradabzeichen.

Sprecher und stellv. Sprecher tragen zusätzlich eine Kragenbiese, Farbe gold, an Dienstrock und Dienstmantel.

b) Funktionsabzeichen am Helm

Feste Funktionsabzeichen (Bild)
(Kennzeichnung organisatorischer Funktionen)

Ausführung:

Wasserbeständige Klebestreifen als Balken, Größe 9 x 40 mm; Farbe rot.

Kommandant	1 Balken
Kreis- und Stadtbrandmeister	2 Balken
Kreis- und Stadtbrandinspektor	3 Balken
Kreis- und Stadtbrandrat	4 Balken

Trageweise:

Auf der Vorderseite des Helms, senkrecht in der Mitte 2 mm über dem lichtreflektierenden Streifen, jeweils symmetrisch zur gedachten Mittellinie; Abstand der Balken voneinander je 3 mm.

Veränderliche Funktionsabzeichen
(Kennzeichnung taktischer Funktionen)

Ausführung:

Witterungsbeständiges, geschlossenes Gummiband, Breite 10 mm (schmal) oder 20 mm (breit); Farbe schwarz oder rot.

Träger:

Fahrzeugführer als Führer einer Gruppe*	1 Band (schmal, schwarz)
Zugführer	1 Band (breit, schwarz)
Abschnittsführer	1 Band (schmal, rot)
Technischer Einsatzleiter	1 Band (breit, rot)

Diese Abzeichen sind nur während der Ausübung der jeweiligen Funktion zu führen.

Trageweise:

In Höhe des lichtreflektierenden Streifens, so, daß sie nach oben durch die Schrauben der Innenausstattung des Helms gehalten werden; das lichtreflektierende Band darf dabei ganz oder teilweise verdeckt werden.

10. Dienstaltersabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen, bestickt, Farbe silber, matt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger mit 10-, 20-, 30- oder 40jähriger Dienstzeit.

Trageweise:

Rechter Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

* Fahrzeugführer als Führer einer Staffel oder eines Trupps werden nicht gesondert gekennzeichnet.

**Ärmelabzeichen, Dienstaltersabzeichen,
Feuerwehrwappen der Dienstkleidungsträger
der Freiwilligen Feuerwehren und der
Pflichtfeuerwehren**

Ärmelabzeichen
— Beispiel Kreisbrandrat —
(Originalgröße)



Feuerwehrwappen
(Originalgröße)



10jährige
Dienstzeit



20jährige
Dienstzeit



30jährige
Dienstzeit



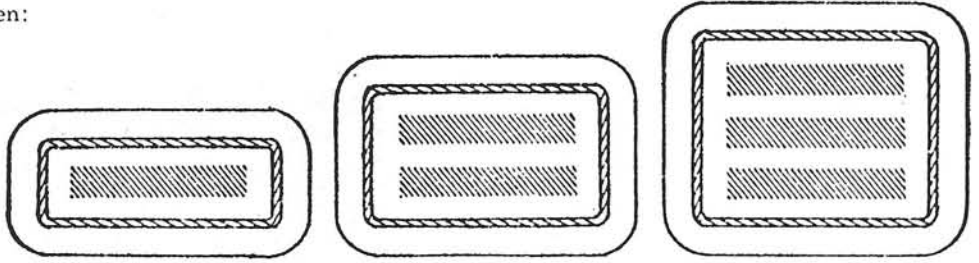
40jährige
Dienstzeit



Dienstaltersabzeichen
(Originalgröße)

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

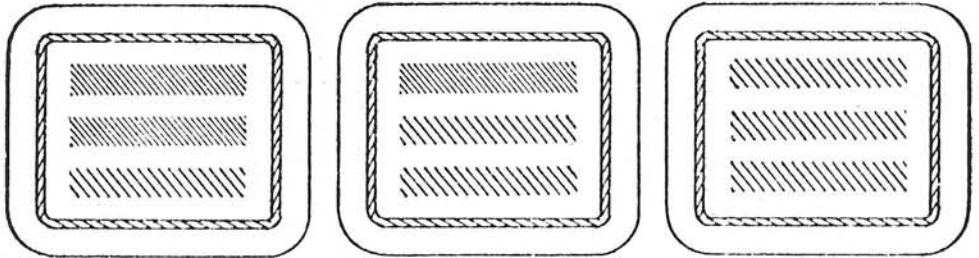
Dienstgradabzeichen:



Feuerwehrmann

Oberfeuerwehrmann

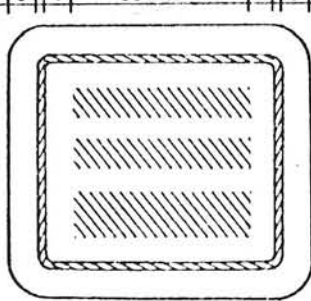
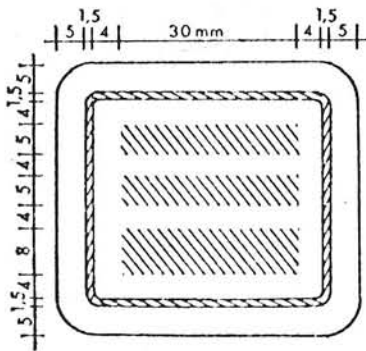
Hauptfeuerwehrmann



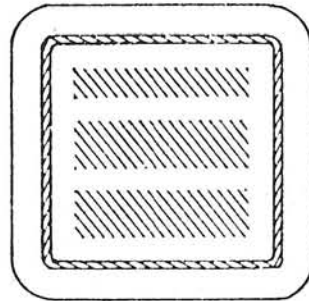
Löschmeister

Oberlöschmeister

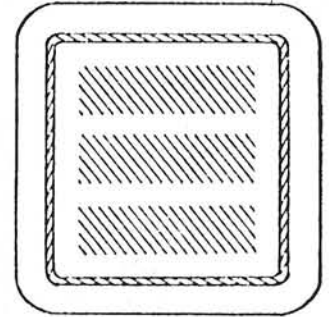
Hauptlöschmeister



Brandmeister

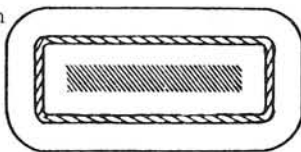


Oberbrandmeister



Hauptbrandmeister

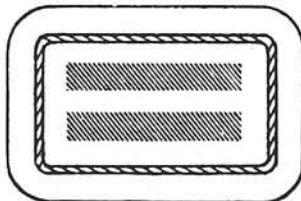
Funktionsabzeichen am Ärmel



Kommandant



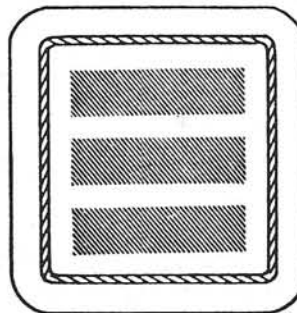
rot



Stadtbrandmeister
Kreisbrandmeister



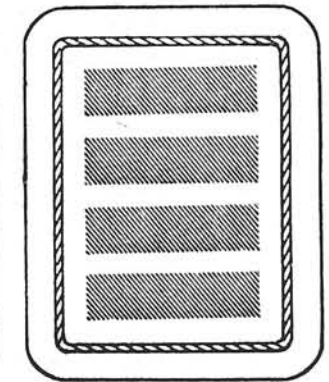
silber



Stadtbrandinspektor
Kreisbrandinspektor

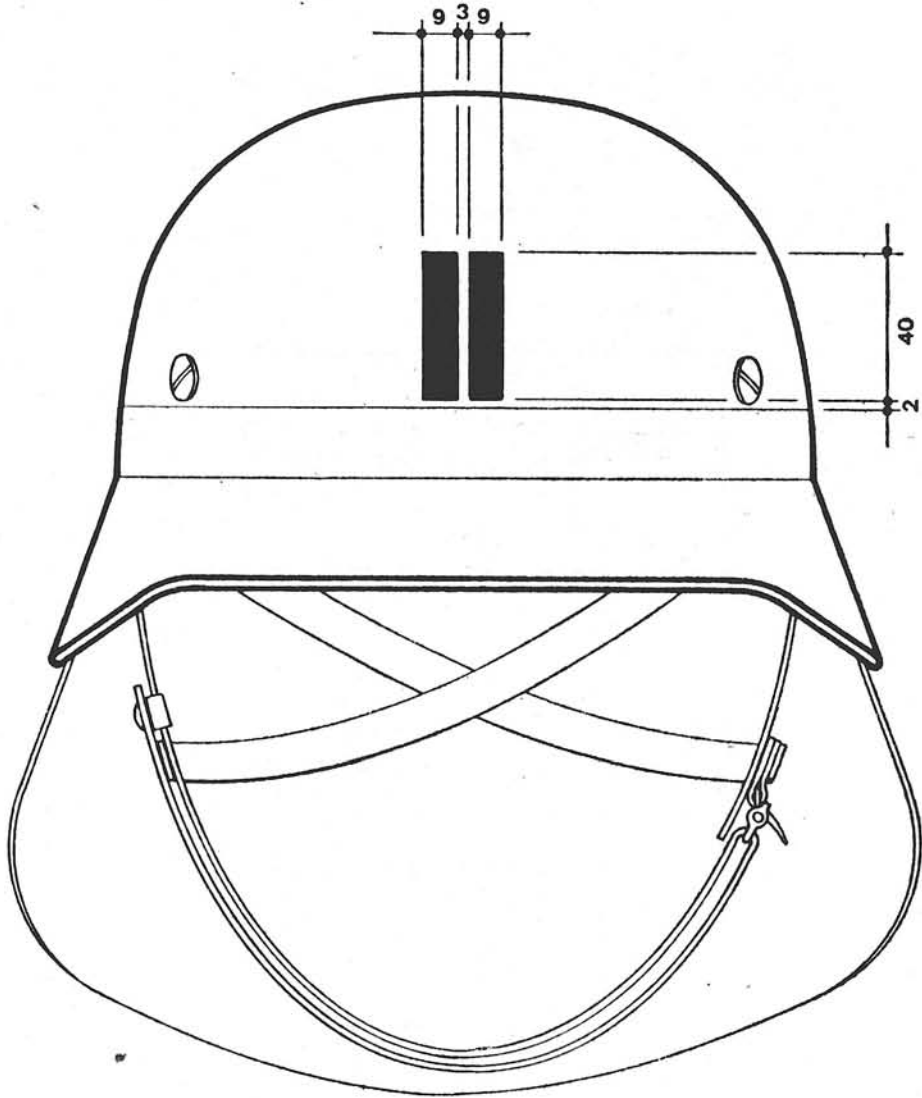


gold



Stadtbrandrat
Kreisbrandrat

Feste Funktionsabzeichen am Helm



Anlage 3
zur KennzV-Fw

**Ärmelabzeichen für Dienstkleidungsträger
der Werkfeuerwehren (Bild)**

Ausführung:

Rotes Stoffabzeichen, heraldische Form, silberweiß
bestickt, Firmenwappen.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstroock,
Dienstmantel und Schutzanzug, 130 mm unterhalb
der Armkugel.



**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 12. November 1976

Auf Grund der Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 8. September 1976 (GVBl S. 390) wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 1.19 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) werden die Worte „Bad Tölz — Wolfratshausen“ gestrichen;
2. in Nummer 1.23 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) wird nach „Garmisch-Partenkirchen“ eingefügt: „Bad Tölz — Wolfratshausen“;
3. in den Nummern 2.3 und 2.5 wird das Wort „Polizeiinspektion“ durch „Polizeidirektion“ ersetzt;
4. die Nummern 3.2 bis 3.2.2 werden durch folgende neue Nummern 3.2 bis 3.2.11.1 ersetzt:

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich
„3.2 Polizeidirektion Passau	Stadt Passau, Landkreise Passau, Freyung-Grafenau und Rottal-Inn
3.2.1 Polizeiinspektion Passau	
3.2.1.1 Polizeistation Tittling	
3.2.2 Polizeiinspektion Griesbach i. Rottal	
3.2.2.1 Polizeistation Pocking	
3.2.3 Polizeiinspektion Wegscheid	
3.2.4 Polizeiinspektion Vilshofen	
3.2.5 Polizeiinspektion Freyung	
3.2.6 Polizeiinspektion Grafenau	
3.2.7 Polizeiinspektion Pfarrkirchen	
3.2.8 Polizeiinspektion Eggenfelden	
3.2.9 Polizeiinspektion Simbach a. Inn	
3.2.10 Kriminalpolizeiinspektion Passau	
3.2.11 Verkehrspolizeiinspektion Passau	
3.2.11.1 Wasserschutzpolizeistation Passau	Donau-Strom-km 2.201,770 bis km 2.257,000 Gaißa von der Mündung bis Fluß-km 2,000 Vils von der Mündung bis Fluß-km 1,300 Ilz von der Mündung bis Fluß-km 1,800 Inn von der Mündung bis Fluß-km 4,400“;
	5. in den Nummern 3.3 und 3.4 wird das Wort „Landespolizeistation“ durch „Landespolizeiinspektion“ ersetzt;
	6. die Nummern 3.5 bis 3.5.7, 3.7 bis 3.7.3 und 3.10.2 werden gestrichen;
	7. nach Nummer 3.18 wird angefügt:
„3.18.1 Wasserschutzpolizeistation Deggendorf	Donau-Strom-km 2.257,000 bis 2.321,000“;

8. die Nummern
3.23,
3.26 und
3.27
werden gestrichen;
9. in Nummer 4.2.4.1 wird das Wort „Polizeiinspektion“ durch „Polizeistation“ ersetzt;
10. in Nummer 4.2.6 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) wird angefügt:
„A 70 km 74,000 bis km 82,300“;
11. Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:
„Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte“;
12. die Nummern 6.1.2 und 6.1.7 werden gestrichen;
13. es wird ersetzt
- in Nummer 7.1.7.1 die Zahl „149,365“ durch „146,910“;
 - in Nummer 7.3.10 die Zahl „456,157“ durch „450,740“ und die Zahl „450,740“ durch „456,157“;
 - in Nummer 7.3.10.3 die Zahl „149,365“ durch „146,910“;
 - in Nummer 8.3.11.2 die Zahl „324,500“ durch „335,700“.
- (2) Die Anlage 2 zur Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes wird wie folgt geändert:
1. in Nummer 1.1.3 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach den Worten „Bad Königshofen i. Grabfeld“ eingefügt: „(ohne Gemeindeteil Merkershausen)“;
2. in Nummer 1.1.4 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach dem Wort „Maroldswiesach“ eingefügt: „(ohne Gemeindeteile Altenstein, Pfaffendorf, Greßelgrund)“;
3. in Nummer 1.2 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich für Grenzschaufgaben nach Art. 5 Abs. 1 POG) wird nach dem Wort „Haßberge“ das Wort „Kronach“ eingefügt;
4. in Nummer 1.2.2 Spalte 3 (— Gemeinden —) erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Meeder“ folgende Fassung: „(nur Gemeindeteile Ahlstadt, Mirsdorf, Ottowind)“;
5. in Nummer 1.2.5 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach den Worten „Neustadt b. Coburg“ eingefügt: „(ohne Gemeindeteil Boderndorf)“;
6. in Nummer 1.3.1 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach dem Wort „Mitwitz“ eingefügt: „(ohne Gemeindeteil Leutendorf b. Coburg)“;
7. in Nummer 1.8.1 Spalte 3 (— Gemeinden —) tritt an die Stelle des Wortes „Gleichenberg“ das Wort „Gleißenberg“;
8. in Nummer 1.14.6 Spalte 3 (— Gemeinden —) erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Kreuth“ folgende Fassung: „(ohne B 318 und B 307 von Straßenbrücke über den Hammerbach bis Gemeindegrenze Kreuth — Rottach-Egern)“.

§ 2

Die Anlage 1 zur Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. die Nummern 1.2 bis 1.2.2 werden durch folgende neue Nummern 1.2 bis 1.2.13 ersetzt:

Bezeichnung und Sitz der Dienststelle	Örtlicher Dienstbereich	
„1.2	Polizeidirektion Traunstein	Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Traunstein
1.2.1	Polizeiinspektion Traunstein	
1.2.1.1	Polizeistation Ruhpolding	
1.2.2	Polizeiinspektion Grassau	
1.2.3	Polizeiinspektion Trostberg	
1.2.4	Polizeiinspektion Altötting	
1.2.5	Polizeiinspektion Burghausen	
1.2.6	Polizeiinspektion Bad Reichenhall	
1.2.7	Polizeiinspektion Berchtesgaden	
1.2.8	Polizeiinspektion Freilassing	
1.2.9	Polizeiinspektion Laufen	
1.2.10	Polizeiinspektion Mühldorf a. Inn	
1.2.11	Polizeiinspektion Waldkraiburg	
1.2.11.1	Polizeistation Haag i. OB	
1.2.12	Kriminalpolizeiinspektion Traunstein	
1.2.12.1	Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn	
1.2.13	Verkehrspolizeiinspektion Traunstein	A 8 (Ost) km 71,500 bis km 125,131“;

2. die Nummern
 1.3 bis 1.3.4,
 1.13 bis 1.13.3,
 1.16 bis 1.16.4,
 1.21,
 1.25 und
 1.27
 werden gestrichen;

3. Nummer 1.20 erhält folgende Fassung:

„1.20	Verkehrszug Rosenheim	Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim A 8 (Ost) km 41,400 bis km 71,500 A 93 km 0,000 bis km 25,212“.
-------	-----------------------	--

§ 3

§ 1 tritt am 1. Dezember 1976, § 2 am 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 12. November 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. Mer k, Staatsminister

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern

Vom 16. November 1976

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224) wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 bis 4 und 6, § 47 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, Abs. 8 Nr. 2 und Abs. 9 und § 48 Abs. 2 treten am 1. August 1978, die Bestimmungen des § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, § 45 Abs. 7 Satz 3 und § 46 Abs. 6 Satz 3 am 1. August 1977 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 16. November 1976

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**
 Prof. Hans Maier, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).